

Asbest

Das müssen Sie grundsätzlich wissen



Der Name Asbest kommt aus dem Griechischen und bezeichnet seine wichtigste Eigenschaft: „**Unzerstörbar**“. Er ist unter anderem witterungsbeständig, nicht brennbar, isoliert gut und lässt sich zu Platten wie auch zu weichem Material verarbeiten. Dass Asbest-Feinstäube aufgrund ihrer langen, spitzen Form **Krebs in Lunge und Rippenfell** hervorrufen, wurde erst spät anerkannt.

Die Herstellung von Produkten wie Asbestfaserzementplatten wurde ab 31.12.1990, die Verwendung ab 31.12.1991 verboten, für einige Produkte gilt das Verwendungsverbot ab 31.12.1994, die letzte Verwendung von Asbest in der Elektrolyse ist seit 31.12.1999 verboten (Chemikalienverbotsverordnung).

Das lange Zeit als „Wunderstoff“ angesehene Material wird eingeteilt in zwei verschiedene Produktarten:

Schwachgebundene Asbestprodukte mit relativ leichter Freisetzung von Fasern wie:

Spritzasbest, Asbestputze, Gewebe, Leichtbauplatten, Asbestmatten, Schnüre, Dichtungen, Bekleidung...

Sie wurden verwendet für Maßnahmen im Brandschutz, Schallschutz, Hitze- und Wärmeschutz, Feuchtigkeitsschutz. Bei Arbeiten an diesen Materialien sind durch die **Fachfirma** umfangreiche Arbeitsschutzmaßnahmen wie **Errichtung eines staubdichten Arbeitsbereiches mit Abluftfilter und komplette Schutzkleidung** erforderlich.

Asbestzementprodukte, bei denen freie Fasern erst bei der Bearbeitung (Hämmern, Schlagen, Sägen) entstehen:

Fassadenplatten, Dacheindeckungen, Bekleidungen von Innenräumen, Rohren, Formstücke wie Fensterbänke, Blumenkästen.

Beim Umgang mit diesen Materialien hat die **Fachfirma** unter Atemschutz die **Staubbindung durch Feuchthalten oder Aufsprühen eines Bindemittels** zu gewährleisten. Die Einzelstücke sind möglichst bruchfrei abzutragen und direkt vor Ort staubdicht in Big Bags mit Aufdruck „Asbest“ neu verpacken.

Asbesthaltige Produkte dürfen weder verkauft, noch verschenkt und auch nicht nach dem Ausbau wiederverwendet werden!



Asbest

Entsorgung



Abbruch- und Sanierungsarbeiten haben nach den Technischen Regeln für Gefahrstoffe TRGS 519 zu erfolgen: Wer gewerbsmäßig mit Asbestprodukten umgeht, benötigt einen Sachkundenachweis (Lehrgang) und hat die jeweils geplante Maßnahme der zuständigen Behörde (Regierungspräsidium) anzuzeigen.

Schwachgebundene Asbestprodukte dürfen nur durch speziell dafür zugelassene Unternehmen vorbehandelt und entsorgt werden.

Fest gebundener Asbest (z.B. Wellplatten) kann entsorgt werden durch:

Anlieferung zum Abfallwirtschaftszentrum AWZ
Lahnstraße 220 in Gießen
(Anlieferungsmenge bis zu 2000 kg)
Kosten: 18,40 € / 100 kg, anteilig nach Gewicht berechnet.
Anlieferung in Big Bags mit Asbestaufdruck verpackt
Tel. 0641 9390-1998

Abholung durch einen Entsorger oder den ausführenden Dachdecker selbst direkt ab Baustelle
(Bei bis zu 20 t über dessen Sammelnachweis).
Kosten auf Anfrage beim ausführenden Unternehmen.
Abfallberatung unter
Tel. 0641 9390-1998

Ausführende Unternehmen stellen ihren Entsorgungsnachweis / Sammelnachweis für eine Zuweisung zur gewünschten Deponie an die Hessische Industriemüll GmbH
Waldstraße 11
64584 Biebesheim
Tel. 06258 8950

Big Bags

sind z.B. im Abfallwirtschaftszentrum AWZ Lahnstrasse 220 in Gießen erhältlich:
sie kosten pro Stück 10 € für kleine Platten und Bruchstücke bzw.
14 € für großformatige Platten mit Kantenlänge von 2,60 m bzw. 3,20 m.

